

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erteilung einer Lizenz zur entgeltlichen, monatlichen Nutzung von Dateien (Abbildungen von Arzneimittelverpackungen) – im Folgenden „Lizenzmaterial“ genannt – ausschließlich für die gewerbliche Tätigkeit des KUNDEN im Rahmen seines von ihm betriebenen Web-Shops.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des KUNDEN werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der VSA nicht ausdrücklich widersprochen oder in Kenntnis abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des KUNDEN geliefert wird. Für den Fall, dass der KUNDE die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der VSA anzuzeigen.

2. Vertragsschluss bei Bestellung, Leistung, Vertragsdauer, Kündigung

2.1. Der KUNDE bestellt per Fax- Bestellformular das Lizenzmaterial. Die Bestellung des KUNDEN stellt ein Angebot an die VSA dar. VSA schickt dem KUNDEN eine Auftragsbestätigung, die den Eingang seiner Bestellung bestätigt.

2.2. Die Funktion und die Beschaffenheit des Lizenzmaterials, insbesondere seine Eigenschaften, Einsatzbedingungen und Leistungsmerkmale ergeben sich ausschließlich aus der mitgelieferten Leistungsbeschreibung. Das Vorhandensein der darin beschriebenen Leistungsmerkmale wird von der VSA nicht garantiert. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung einer gesonderten und schriftlich erteilten Garantieerklärung.

2.3. Standardmäßig werden mit dem Lizenzmaterial eine integrierte Benutzerführung und/oder Online- Hilfe bereit gestellt. Ausgedruckte Exemplare der Benutzerdokumentation kann der KUNDE gegen Aufpreis erwerben. Die Lieferung jeglicher Art von Dokumentationen darüber hinaus oder eine Einweisung wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Für diesen Fall sind Anforderungen hinsichtlich Inhalt, Sprache und Umfang nicht getroffen.

2.4. Das Lizenzmaterial wird dem KUNDEN auf CD-ROM übergeben. Die Lieferung des Quell-Codes gehört nicht zum Lieferumfang. Das Lizenzmaterial von VSA ist Standard-Lizenzmaterial, das nicht individuell an die Anforderungen des KUNDEN angepasst wurde. Der KUNDE hat selbst zu prüfen, ob das von der VSA gelieferte Lizenzmaterial seinen individuellen Anforderungen genügt und mit der ihm verwendeten Hard- und Software kompatibel ist.

2.5. Der mit VSA abgeschlossene Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit und kann frühestens zwölf Kalendernächte nach Vertragsschluss mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Mit Wirksamwerden der Kündigung ist der KUNDE verpflichtet, das Original des Lizenzmaterials sowie alle Kopien an VSA zurückzugeben. Bei Lizenzmaterial, das auf der Festplatte aufgezeichnet ist, tritt an Stelle der Rückgabe die Löschung.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug

3.1. Alle Preise verstehen sich in EUR netto zzgl. Umsatzsteuer, Verpackung und Porto.

3.2. VSA wird ermächtigt, die fälligen Lizenzgebühren monatlich per Lastschriftverfahren von einem vom KUNDEN zu bestimmenden Konto einzuziehen.

3.3. Bei Zahlungsverzug des KUNDEN ist die VSA berechtigt, die vertraglichen Leistungen einzustellen. Dem KUNDEN werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet, wenn die VSA nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweist oder der KUNDE den Nachweis für einen geringeren Schaden er-

bringt. Die Zahlungsverpflichtung des KUNDEN bleibt von dem Recht, die vertraglichen Leistungen einzustellen, unberührt.

4. Abänderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Abänderung des Leistungsumfangs, fingierte Erklärung

4.1. Die VSA ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen abzuändern.

4.2. Die VSA darf ihr Leistungsangebot und die vertraglichen Inhalte abändern bzw. erweitern.

4.3. Die VSA wird dem KUNDEN eine Abänderung schriftlich oder in Textform mitteilen. Sollte der KUNDE mit dieser Abänderung nicht einverstanden sein, so kann er gegen diese Widerspruch binnen einer Frist von sechs Wochen, beginnend mit dem Tag des Zugangs der Mitteilung, erheben, indem der KUNDE gegenüber der VSA schriftlich oder in Textform der Abänderung widerspricht. Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs bleibt das Vertragsverhältnis zwischen dem KUNDEN und der VSA zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen bestehen. Wird binnen der oben genannten Frist kein Widerspruch eingelegt, so gilt vom KUNDEN die Abänderung als genehmigt; es gilt für das vertragliche Verhältnis zwischen dem KUNDEN und der VSA dann der Vertrag in dem abgeänderten Umfang.

4.4. Die VSA wird den KUNDEN rechtzeitig über Abänderungen informieren und den KUNDEN zu Beginn der Widerspruchsfrist auf sein Widerspruchsrecht und die Bedeutung eines nicht fristgerecht eingelegten Widerspruchs ausdrücklich hinweisen.

5. Preisänderung

VSA hat das Recht, bei unvorhergesehenen und von ihr nicht zu vertretenden Kostensteigerungen im Bereich von Dienstleistungen und Materialien die Vergütung durch schriftliche Ankündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu ändern. Eine solche Änderung ist jedoch nur frühestens zwölf Monate nach Abschluss des Vertrages zulässig und darf die Gebühren des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraumes um nicht mehr als 10 % überschreiten. Soweit eine Erhöhung der Gebühren um mehr als 5 % des vorausgehenden Zwölfmonatszeitraumes erfolgt, kann der KUNDE den Vertrag schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Erhöhungszeitpunkt kündigen.

6. Gewährleistung, Leistungsumfang

6.1. Das Lizenzmaterial in der dem KUNDEN überlassenen Fassung gewährleistet die Eignung zum bestimmungsgemäßen Gebrauch in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung. Im Falle von erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung ist VSA berechtigt, diese Mängel entweder durch Nacherfüllung oder Ersatzlieferung zu beheben. Gelingt es VSA nicht, innerhalb einer angemessenen Frist die Mängel zu beheben oder zu beheben, dem KUNDEN den bestimmungsgemäßen Gebrauch zu ermöglichen, kann der KUNDE sein Recht auf Minderung oder Kündigung ausüben.

6.2. Die Bereitstellung von Austausch-Lizenzmaterial kann auch auf dem Versandwege erfolgen. Das Austausch-Lizenzmaterial wird automatisch Gegenstand dieses Vertrages.

6.3. Der KUNDE ist im Rahmen des Vertrages berechtigt, die VSA-Hotline kostenlos zu nutzen. Der Hotline-Service steht von Montag bis Donnerstag jeweils 8:30 – 17:00 Uhr und Freitag von 8:30 – 15:00 Uhr zur Verfügung. Der Verbindungsaufbau erfolgt durch den KUNDEN. Der Hotline-Service steht für alle Fragen zum Einsatz und bei der Handhabung des Lizenzmaterials in den aktuell v. on der VSA unterstützten Versionen zur Verfügung.

6.4. Die VSA wird im Rahmen dieses Vertrages nach eigenem Ermessen den bestehenden Funktionsumfang des Lizenzmaterials erweitern, verbessern und dem KUNDEN kostenfrei zur Verfügung stellen, sofern es sich nicht um neue Versionen oder zusätzliche Module handelt. Neue Versionen, also umfangreiche Funktionserweiterungen, die neue Programmteile, Module und/oder Veränderungen in der Datenstruktur beinhalten, können im Rahmen dieses Vertrages zu vergünstigten Konditionen bezogen werden.

6.5. Die Datenpflege im Rahmen dieses Vertra-

ges erfolgt durch Bereitstellung von geeigneten Datenträgern (z. B. Diskette, CD-ROM, DVD) oder Dateien (z. B. per ISDN, Download oder Online) seitens der VSA. Der KUNDE verpflichtet sich, die jeweils von der VSA empfohlene Version des Lizenzmaterials einzusetzen, da sonst die Funktionsfähigkeit und Betreuung des Systems nicht gewährleistet werden kann.

6.6. Die VSA kann sich für die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen eines Erfüllungshelfen bedienen und ihre vertraglichen Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

6.7. Der kostenlose Pflegeumfang umfasst nicht die Beseitigung von Mängeln, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse, Benutzung des Lizenzmaterials auf einer anderen als der angegebenen Systemumgebung, unsachgemäße Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Bedienungsfehler, eine Fehlfunktion der Systemumgebung des KUNDEN, Nichtbeachtung der Benutzerführung oder ein sonstiges Verschulden des KUNDEN entstehen. Die Gewährleistung entfällt, soweit der KUNDE ohne Zustimmung das Lizenzmaterial selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der KUNDE den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

7. Leistungsvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten des KUNDEN

7.1. Der KUNDE hat auftretende Mängel oder Störungen unverzüglich über den Hotline-Service oder schriftlich der VSA mitzuteilen. Alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, Änderungen an System- bzw. Anwendersoftware oder der Konfiguration und sonstige technische Eingriffe dürfen nur von VSA-Fachkräften durchgeführt werden.

7.2. Der KUNDE trifft selbst regelmäßig alle notwendigen Vorkehrungen zur Sicherung der Daten. Der KUNDE verpflichtet sich, insbesondere vor Installation, Mängelbeseitigung oder vor anderen Softwarepflegeleistungen, zusätzliche Sicherungskopien (Backups) der auf seiner EDV-Anlage gespeicherten Daten herzustellen.

8. Haftung

8.1. Die VSA haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die VSA nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der VSA auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden in Höhe des dreifachen der jeweiligen Jahres-Lizenz-Gebühr begrenzt. Die Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz bleibt unberührt.

8.2. VSA haftet auch nicht für die Aktualität der abgebildeten Produkte des Lizenzmaterials, insbesondere für den Umstand, dass diese sich noch im Handel befinden. Sie haftet insbesondere nicht für die Rechtmäßigkeit des Inverkehrbringens der abgebildeten Produkte nach arzneimittel-, lebensmittelrechtlichen bzw. sonstigen hierfür relevanten Rechtsvorschriften und Regelungen des Marktes. VSA haftet nicht für den Umstand, dass die abgebildeten Produkte ausschließlich nicht-verschreibungspflichtige Produkte sind.

8.3. Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Hard- und Software für die Zwecke des KUNDEN geeignet ist und mit beim KUNDEN vorhandener Hard- und Software zusammenarbeitet.

9. Nutzung der Software

9.1. Der KUNDE erhält an dem überlassenen Lizenzmaterial und der zugehörigen Benutzerdokumentation ein nicht abschließliches, räumlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht für den vertraglich vorgesehenen Zweck und im vertraglich vorgesehenen Umfang. Der KUNDE darf das Lizenzmaterial vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung zur Benutzung des

Programms notwendig ist; dazu gehören insbesondere die Installation des Lizenzmaterials sowie das Laden des Programms auf dem Arbeitsspeicher. Darüber hinaus kann der KUNDE eine Sicherungskopie erstellen, die nicht an Dritte weitergegeben wird. Der KUNDE ist berechtigt, das Lizenzmaterial mit anderer Software, die von der Anwendungsdokumentation zugelassen ist, zu verbinden. Der KUNDE darf das gelieferte Lizenzmaterial nur in dem Umfang verändern, wie es die Leistungsbeschreibung vorsieht. Darüber hinaus werden keine weiteren Urheber oder Verwertungsrechte an dem gelieferten Lizenzmaterial oder der zugehörigen Benutzerdokumentation übertragen.

9.2. Der KUNDE verpflichtet sich, die im Lizenzmaterial enthaltenen Schutzvermerke unverändert beizubehalten und in von ihm hergestellten Kopien unverändert zu übernehmen.

9.3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Einsatz des Lizenzmaterials innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstationsrechnungssystems unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Lizenzmaterials geschaffen wird. Will der KUNDE das Lizenzmaterial innerhalb eines Netzwerkes oder sonstiger Mehrstationsrechnungssysteme einsetzen, so hat er eine zeitgleiche Mehrfachnutzung durch Zugriffsschutzmechanismen zu unterbinden oder der VSA die geplante Mehrfachnutzung anzuzeigen und eine besondere Netzwerkgebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Anzahl der an das Rechensystem angeschlossenen Benutzer bestimmt. Der Einsatz in einem Netzwerk ist erst nach der vollständigen Einrichtung der Netzwerkgebühr zulässig.

9.4. Der KUNDE darf das Lizenzmaterial einschließlich Benutzerdokumentationen Dritten weder veräußern, noch zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht verleihen, vermieten oder verleasen.

9.5. Der KUNDE ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff von Dritten oder Mitarbeitern auf das Lizenzmaterial einschließlich Handbuch/ Benutzerdokumentation und Sicherungskopien durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

9.6. Der KUNDE ist verpflichtet, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gem. Ziff. 9.1 bis 9.5 eine Vertragsstrafe an die VSA zu zahlen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zehnfache der für das betreffende Lizenzmaterial vereinbarten Vergütung, mindestens jedoch EUR 5.000,-. Sofern der KUNDE durch die unbefugte Weitergabe einen höheren Betrag erlangt hat, ist dieser als Vertragsstrafe zu entrichten.

9.7. Anderweitige Ansprüche der VSA, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben von der Zahlung der Vertragsstrafe gemäß Ziff. 9.6 unberührt. Der KUNDE wird dadurch insbesondere nicht von der Einhaltung seiner vertraglichen Verpflichtungen befreit.

10. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

10.1. Eine Aufrechnung des KUNDEN gegen eine Forderung der VSA GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung mit der aufgerechnet wird, ist unbestritten, oder rechtskräftig festgestellt.

10.2. Ein Zurückbehaltungsrecht des KUNDEN gegen eine Forderung der VSA GmbH ist ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenanspruch des KUNDEN ist unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch bei Verzicht auf die Schriftformklausel.

11.2. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

11.3. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der VSA. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München, sofern der KUNDE Kaufmann ist.